

STADT STOLPEN, OT LAUTERBACH

LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ - OSTERZGEBIRGE



1. Änderung Bebauungsplan „An der Ostersäule“ mit integrierter Grünordnung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEIL B

2. Entwurf

Projekt: 1823

vom 26.08.2019, *zuletzt geändert am 12.01.2021*

kursiv – Änderungen gegenüber der Fassung vom 26.08.2019

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTSGRUNDLAGEN

I.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	4
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	4
3.	BAUWEISE	5
4.	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	5
5.	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	5
6.	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	5
7.	VERKEHRSFLÄCHEN	6
8.	FLÄCHEN FÜR DIE VER- UND ENTSORGUNG	6
9.	VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER	6
10.	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	7
11.	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	7
12.	LEITUNGSRECHT	8
13.	<i>SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN</i>	8
II.	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	9
1.	ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN	9
2.	GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKS- FLÄCHE ..	10
3.	EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG	11
4.	SONSTIGE FESTSETZUNGEN	11
III.	HINWEISE	12
1.	BODENSCHUTZ	12
1.1	ERDAUSHUB	12
1.2	MUTTERBODEN	12
2.	MELDEPFLICHT	12
2.1	BODENBELASTUNGEN	12
2.2	BODENFUNDE	12
2.3	GEOLOGISCHE DATEN	13
3.	VERMESSUNGS- UND GRENZMARKEN	13

ANLAGE
PFLANZLISTE

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), *zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)*
4. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch *das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 04.03.2020*
6. Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), *zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)*
7. Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen, Teil A, des Bebauungsplanes vom 26.08.2019, *zuletzt geändert am 12.01.2021* im Maßstab 1 : 500 werden folgende

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

festgelegt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6, sowie § 3 BauNVO)

- 1.1 Die Eintragungen zur **Art der baulichen Nutzung** in der Nutzungsschablone gemäß Planzeichnung, Teil A, bedeuten:

WA = Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 der BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Flächen im Allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 - 21a BauNVO)

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung, Teil A) für die verschiedenen Bereiche des Bebauungsplans über die

GRZ : Grundflächenzahl gem. § 17 Abs.1 BauNVO **0,4**

GFZ :	Geschoßflächenzahl gem. § 17 Abs.1 BauNVO	0,6 / 0,7
Z = I:	Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO	
Z = II	Anzahl der Geschosse I bzw. II gemäß Einschrieb im Plan, wobei das Dachgeschoss nicht als Vollgeschoss ausgebildet werden kann, über dem Vollgeschoss ist ein Geschoss zulässig, dass nicht mehr als 2/3 der Grundfläche beinhaltet.	
TH	Traufhöhe gem. § 18 BauNVO – siehe Planeinschrieb	
FH	Firsthöhe als Höchstwerte festgesetzt.	

2.2 Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Gebäude darf maximal 1,0 m über der mittleren gewachsenen Geländehöhe im Bestand liegen. Bezugspunkt *sind* die in der Planzeichnung Teil A eingetragenen mittleren Geländehöhen. Ausnahmen bilden die im Plan geregelte Mindestfestsetzung der Erdgeschoßfußbodenhöhe in ausgewählten Bereichen (Gewässernähe *bzw. entlang der Dorf- und Niederen Straße*).

2.3 Garagen innerhalb von Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche bleiben gemäß § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.

3. BAUWEISE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 BauNVO)

Offene Bauweise (o) gemäß Planeinschrieb als Einzelhäuser.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung, Teil A, durch Baugrenzen bestimmt.

5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Firstrichtungen der Hauptgebäude werden entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung, Teil A, festgelegt.

6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 BauNVO)

Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der durch Planzeichen gekennzeichneten Fläche zulässig. Für Zufahrten, Gebäudezuwegungen und Stellflächen ist eine wasser-durchlässige Befestigung vorgeschrieben.

Zulässig sind Pflasterflächen mit unversiegelten Fugen, Rasenpflaster, Schotterrasen und Rasengitterbeläge oder vergleichbare wasserdurchlässige Materialien.

7. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7.1 Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ sind entsprechend dieser Funktion als Mischfläche mit Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer auszuweisen.

P – öffentliche Parkfläche für PKW.

Die mit dem Planzeichen H gekennzeichnete Fläche bezieht sich auf den Wartebereich der öffentlichen Bushaltestelle und ist nur für Fußgänger zulässig.

7.2 Die Ausfahrtsbereiche sind so zu gestalten, dass durch Ausbildung von Sichtdreiecken ein gefahrloses Ausfahren in den öffentlichen Verkehrsraum ermöglicht wird.

Die Breite der Aus- und Einfahrten darf pro Grundstück maximal 5 m betragen.

8. FLÄCHEN FÜR DIE VER- UND ENTSORGUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Versorgungsleitungen sind, soweit dies wirtschaftlich und technisch möglich ist, im öffentlichen bzw. im öffentlich-rechtlich gesicherten Raum - in der Regel im Bereich der Straßen und Wege zu führen.

Für noch unbebaute Bereiche *werden Leitungsrechte zur Abführung von Niederschlagswasser und Kläranlagenüberläufen vorgeschlagen.*

Die Geländeoberfläche des Leitungsrechtes im Bereich Parzellen 3, 4, 8 sowie 10 ist als leichte Mulde auszubilden.

9. VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen ist so weit als möglich in Zisternen zu sammeln und einer Nutzung zuzuführen.

Nur überschüssige Mengen, von Flächen wo eine Versickerung über Mulden oder andere Versickerungseinrichtungen auf Grund der Baugrundverhältnisse nicht möglich ist, können dem Lauterbach zugeleitet werden.

Die Beantragung einer Einleitgenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde ist zu beachten.

10. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen sind als Wiese oder Kleingarten zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Das Anlegen von Versickerungs- bzw. Wasser-rückhalteinrichtungen ist zulässig.

11. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

11.1 Pflanzgebot 1A – Einzelbäume und Sträucher– Pflanzgebot private Grünflächen

Pro 150 m² privater Grünfläche *gemäß Darstellung in der Planzeichnung Teil A* ist mindestens 1 Obst oder Laubbaum *bzw.* Großstrauch und 3 Sträucher (gruppenweise), gemäß Pflanzliste (Anlage) zu pflanzen.

11.2 Grundstücksbepflanzung (Pflanzgebot)

Auf neu ausgewiesenen Baugrundstücken *im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes* sind pro angefangene 200 m² unbebaute Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Obst- oder Laubbaum und 2 Sträucher gemäß Pflanzliste (Anlage) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bestehende Pflanzungen können auf das Pflanzgebot angerechnet werden.

Die Anpflanzung von Nadelgehölzen wird bis zu 5% der Pflanzungen zugelassen, *wird* aber nicht auf Ausgleichsflächen angerechnet werden.

11.3 Anforderungen an Anpflanzungen / Pflanzenqualität

Alle Pflanzgebote und sonstigen grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Die erstellten Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

Zur Erfüllung aller Pflanzverpflichtungen sind nur einheimische, standortgerechte Laubbäume, Obstbäume und Sträucher gemäß der Anlage Pflanzliste zulässig.

Als Mindestpflanzqualität wird festgesetzt:

- Für hochstämmige Obst- oder Laubbäume ein Stammumfang von 10 – 12 cm, gemessen in einer Höhe von 1,0 m.
- Obstbäume gelten nur dann als „Baum“, wenn sie als Halb- oder Hochstamm auf starkwachsender Unterlage herangezogen wurden. Alle anderen Anzuchtformen werden als „Strauch“ eingestuft.

- Für Großsträucher gilt: mind. 1,0 bis 1,5 m Höhe
- Für Sträucher gilt: mindestens 0,60 bis 1,0 m Höhe und 3 bis 4 Triebe.

12. LEITUNGSRECHT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) - siehe Eintragungen im Plan

Zur rechtlichen Sicherung der Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. offener Gräben wird ein Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger der Stadt Stolpen, der Leitungseigentümer (siehe Planeintrag) sowie der im Grundbuch festgelegten Begünstigten festgesetzt.

13. SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) - siehe Eintragungen im Plan

In einem kleinen Teilbereich des Plangebietes (Teilfläche des Flurstückes Nr. 269/4) siehe Planeintrag gibt es Hinweise eines Kampfmittelverdachts.

Hier wurde im 2. Weltkrieg eine Bombardierung mit 3 Sprengbomben gemeldet. Eine der Bomben befindet sich noch als Blindgänger in dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich.

Vor Durchführung jeglicher Baumaßnahmen ist der dargestellte Bereich auf das Vorhandensein von Kampfmitteln zu untersuchen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 2 SächsBO)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN

1.1 Dachform

Es sind nur Satteldächer zulässig.

Zwischenglieder, Dachterrassen, ebenerdige Anbauten, Garagen und Nebenanlagen sind mit Flachdächern zulässig (Fertigteilgaragen).

Für Nebengebäude mit einer Grundfläche bis 50 m² sind auch Pult- und Flachdächer zulässig.

Dachausbauten sind zulässig.

1.2 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone der Planzeichnung, Teil A, festgesetzt, sie ist von *35° bis 45° bzw. 25° bis 45°* festgelegt.

1.3 Dacheindeckung

Die Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude sind in rotbraunen, braunen oder anthrazitfarbenen Tönen und nicht reflektierendem Material einzudecken.

Sonnenkollektoren sind zulässig.

Für Dächer von Nebengebäuden mit einer Dachneigung größer 15° ist das Bedachungsmaterial dem des Hauptgebäudes anzugleichen.

1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breite die 2/3 der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.

Gauben einer Hauseinheit und einer Dachfläche sind in gleicher Breite und gleicher Höhe als Satteldach-, Dreiecks-, Schlepp- und Fledermausgauben oder Zwerchgiebel auszuführen.

Dacheinschnitte sind *zu den zur öffentlichen Verkehrsflächen gerichteten Ansichten* nicht zulässig.

1.5 Dachüberstand

Die Dachüberstände an der Traufe und am Ortgang dürfen max. 0,60 m betragen.

Ortgang im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenfläche von Giebelwand und Dach.

Die vorgenannten Höchstmaße der Dachüberstände gelten nicht für Dächer über Loggien, Hauseingängen, Balkone u. ä.

Für überdachte Loggien wird ein Dachüberstand von maximal 0,2 m festgelegt.

1.6 Äußere Gestaltung / Fassaden

Fassaden sind als Putzfassade, Holz oder Holz mit Schieferverkleidung herzustellen.

Materialien für Verkleidungen wie Asbestzement, Kunststoff und Metall sind unzulässig.

Überstehende Kreuzecken bei Blockbohlenbauten sind nicht erlaubt.

Scheinfachwerke sind ausgeschlossen.

Die Farbwahl der Fassaden ist auf gedeckte, gebrochene, warmfarbige Pastelltöne - Fassadenfarben innerhalb der Farbskala von braun, grün, beige, gelb und weiß beschränkt. Ungebrochenes Weiß, grelle und reflektierende Farbgebungen sind unzulässig.

1.7 Werbeanlagen

Für Werbeanlagen gelten § 10 und § 61 der Sächsischen Bauordnung.

Werbeanlagen im Dachbereich sind nicht zulässig.

2. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE

2.1 Unbebaute Flächen und Vorgärten

Die nicht befestigten Flächen im Allgemeinen Wohngebiet sind als Hausgärten bzw. Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie sind gärtnerisch ortstypisch zu gestalten (Obstwiese, Staudenbeete, Wiese, Hausbaum u.a.).

Zur Bepflanzung der Gartenflächen über diese Festsetzung hinaus ist eine Auswahl aus der beiliegenden Pflanzliste (Anlage) zu treffen.

2.2 Anschüttungen *und Abgrabungen*

Anschüttungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

Unnatürliche Anschüttungen und Abgrabungen von mehr als 0,8 m sind nicht erlaubt.

Für das Flurstück Nr. 267/1 wird eine flächige Anhebung der Baufläche bis max. Niveau der angrenzenden Verkehrsflächen zugelassen.

2.3 Private Stellplätze

Je Wohneinheit sind mindestens 2 Pkw-Stellflächen (Garage und/oder Freistellplatz bzw. Carport) anzulegen.

Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Es gilt die Sächsische Bauordnung und die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.4 Anlagen zur Müllbeseitigung

Freistehende Müllbehälter müssen so untergebracht werden, dass sie vom Straßenraum nicht eingesehen werden können.

3. EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG

Einfriedungen werden nicht zwingend vorgeschrieben.

Zulässig sind:

Hecken max. 1,50 m hoch,

Holzzäune durchgängig max. 1,50 m hoch,

Maschendrahtzäune, max. 1,50 m hoch, nur an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen.

Drahtzäune sind mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen bzw. zu beranken.

Einfriedungen sind mindestens 0,50 m von der Verkehrsfläche einzurücken.

Der Randstreifen ist durch den Grundstückseigentümer zu pflegen.

Zur Einhaltung der Sichtfelder bei Grundstücksausfahrten ist straßenseitig die Grundstückseinfriedung nicht höher als 0,80 m anzulegen.

Stützmauern sind bis in eine Höhe von 1,0 m zulässig.

Sonstige Höhendifferenzen sind hinter den Zäunen oder Trockenmauern als begrünte Böschungen auszugleichen. Trockenmauern sind bis zu einer Höhe von 1,5 m gestattet.

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Fenster, die der *Dorf- bzw. der Niederen Straße* zugewandt sind, sind entsprechend *den Anforderungen des Schallimmissionsgutachtens Nr. 36-34-8-6050 vom 11.04.1996 der Prüf- und Gutachter-Gesellschaft Simpelkamp in* der Schallschutzklasse IV auszubilden.

III. HINWEISE

1. BODENSCHUTZ

1.1 ERDAUSHUB

Das im Zuge des Erdaushubes anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwertung zuzuführen.

Der Erdaushub ist getrennt nach Oberboden (Mutterboden) und Unterboden zu lagern.

1.2 MUTTERBODEN

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen sowie auf dem Grundstück wiederzuverwenden oder einer landwirtschaftlich / gärtnerisch genutzten Fläche zuzuführen.

Auch für den Mutterboden in Grünflächen, die für Bauzufahrten / Baulager / Baustelleneinrichtungen u.ä. in Anspruch genommen werden, besteht Sicherungspflicht.

Verdichtungen des Bodens sollten sich auf das mindest mögliche Maß beschränken.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthalten die DIN 18 915, - Anweisungen zum Umgang mit dem humosen Oberboden (Mutterboden), sowie die DIN 19731 zum fachgerechten Umgang mit Bodenaushub und dessen Verwertung.

2. MELDEPFLICHT

2.1 BODENBELASTUNGEN

Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind dem zuständigen Umweltamt zu melden.

Sollte im Zuge der Erd- oder sonstigen Arbeiten ein unbekannter Kontaminationsherd (z.B. verdeckte Deponie, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien u.a.) berührt oder angeschnitten werden, so sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Umweltschutzbehörde (Umweltamt des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2.2 BODENFUNDE

Das Landesamt für Archäologie ist unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten im Planungsbereich zutage treten.

(1) Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, be-

arbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

(2) Der Passus unter (1) ist schriftlich im Wortlaut den bei Flächenerschließungen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und muss an deren Baustellen vorliegen.

(3) Der Passus unter (1) ist schriftlich im Wortlaut den Einzelbauherren zu übermitteln und muss an deren Baustellen ihrer mit Erdarbeiten beauftragten Firmen vorliegen.

2.3 GEOLOGISCHE DATEN

Gemäß § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 sind Ergebnisse von Untersuchungen mit geologischem Belang (z. B. Geotechnische / Baugrundgutachten, Versickerungsgutachten) der zuständigen Behörde zu übergeben bzw. das Abteufen von Bohrungen anzuzeigen.

Seit dem 01.08.2009 ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zuständig.

3. VERMESSUNGS- UND GRENZMARKEN

Während der Baumaßnahmen dürfen Vermessungs- und Grenzmarken nicht entfernt noch verändert werden.

Sollten Maßnahmen getroffen werden, wodurch genannte Punkte gefährdet sind, ist ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Sicherung und gegebenenfalls der Wiederherstellung der betroffenen Punkte zu beauftragen.

Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, können Veränderungen oder Beschädigungen an oben genannten Punkten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Steglich
Bürgermeister

Anlage - Pflanzliste

PFLANZLISTE**ANLAGE**

Die Pflanzenempfehlungen beruhen unter anderem auf der Veröffentlichung „Baum- und Straucharten Sachsen“ der LAF (Sächsischen Landesanstalt für Forsten).

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Betula pendula</i>	Weißbirke
<i>Betula pubescens</i>	Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde

GROßSTRÄUCHER UND KLEINE BÄUME

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel (geeignet für Gebüsch frischer Standorte)
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel (geeignet für Gebüsch frischer Standorte)
<i>Crataegus- Arten</i>	Weißdorn (geeignet für Gebüsch frischer Standorte)
<i>Euonymus uropaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum (geeignet für Gebüsch frischer Standorte)
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Syringa vulgaris</i>	Gemeiner Flieder

STRÄUCHER

<i>Cornus Sanguinea</i>	
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Schlehe

<i>Ribes alpinum</i>	Alpen - Johannisbeere
<i>Rosa arvensis</i>	Feldrose
<i>Rosa canina</i>	Heckenrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rubus Fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder

FASSADENBEGRÜNUNG

Clematis-Arten	Waldrebe
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Lonicera-Arten	Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Schlingknöterich

BEGRÜNUNG VON PKW-STELLPLÄTZEN

Acer campestre	Feldahorn
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aria	Mehlbeere

HECKENPFLANZEN FÜR SCHNITTHECKEN

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus- Arten	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere

EMPFOHLENE EINHEIMISCHE OBSTGEHÖLZE**Apfel:**

Carola	Goldparmäne	Geflammtter Kardinal
Clivia	Bittenfelder Sämling	Rheinischer Krummstiel
Coulonrenette	Herma	Boskoop
James Grieve	Lunow	Blenheim
Jakob Lebel	Prinzenapfel	Großer Rheinischer Bohnapfel

Kaiser-Wilhelm	Roter Eiserapfel	Weizenapfel
Spartan	Winterrambour	Zabergäu-Renette
Birne:		
Conferenze	Bunte Juli	Trivox
Clapps Liebling	Amanlis Butterbirne	Köstliche von Charneu
Lucius	Phillipsbirne	Gellerts Butterbirne
Gute Graue	Marianne	Poiteau
Sauerkirsche:		
Schattenmorelle	Kelleris	